

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 29. August 2011 sowie die **1. Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012** und die redaktionelle Richtigstellung vom 16.01.2013 und die **2. Änderungssatzung vom 5. Juni 2013** in diesem Dokument zusammengefügt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 29. August 2011 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

und am 24. Oktober 2012 die **1. Änderung** sowie deren redaktionelle Richtigstellung am 16.01.2013 und am 5. Juni 2013 die **2. Änderung** der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“
mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 29. August 2011
in der Fassung vom 5. Juni 2013**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. **57/2011**) am **10.10.2011**
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. **44/2012**) am **06.11.2012**
die redaktionelle Richtigstellung veröffentlicht in (Nr. **7/2013**) am **28.02.2013**
die zweite Änderung veröffentlicht in (Nr. **40/2013**) am **12.08.2013**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend **Allgemeine Bestimmungen** genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs befähigt Absolventinnen und Absolventen zu einer Tätigkeit in der privaten Wirtschaft in den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen sowie in der öffentlichen Wirtschaft und bei Verbänden. Besonders qualifizierten Studierenden

eröffnet er die Teilnahme an wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengängen im In- oder Ausland. Zur Erreichung dieser Ziele werden den Studierenden Qualifikationen bzw. Kompetenzen in drei Bereichen vermittelt: 1. Fachliche Kompetenz durch die Beherrschung grundlegender betriebswirtschaftlicher Theorien und Instrumente, 2. Handlungskompetenz, d.h. die Befähigung zur Anwendung des erlernten Fachwissens, und 3. überfachliche Kompetenzen und Schlüsselqualifikationen, die der Bewältigung der in ständigem Wandel befindlichen Anforderungen der beruflichen Umwelt im praktischen wie im wissenschaftlichen Bereich dienen. Die Schwerpunktbildung ermöglicht den Studierenden zudem bereits während des Bachelorstudiums die Entwicklung eines eigenständigen Profils entsprechend individuellen Neigungen und aktuellen Arbeitsmarktnachfragen.

Um Absolventinnen und Absolventen auf die zunehmende Internationalität der beruflichen Praxis vorzubereiten, werden international ausgerichtete Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen in englischer Sprache angeboten und die Integration eines Auslandssemesters in den Studienverlauf ausdrücklich gefördert.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs.1 verleiht der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Science“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

(3) Darüber hinaus sind hinreichende Kenntnisse in englischer Sprache (Niveau mindestens B1 gemäß ‚Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprache‘) nachzuweisen, die zur Erarbeitung der notwendigen Fachliteratur befähigen. Studierenden wird dringend empfohlen, vor oder während des Studiums Kenntnisse entsprechend des Niveaus B2 zu erwerben.

(4) Den Studierenden wird dringend empfohlen, ein oder mehrere Praktika in einem Tätigkeitsfeld mit wirtschaftswissenschaftlichem Bezug zu absolvieren. Über Praktikumsangebote informiert das Career Center des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(5) Studierenden, deren Mathematik- oder IT-Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor bzw. während des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums entsprechend weiterzubilden. Über Weiterbildungsangebote informiert die Fachstudienberatung (siehe § 5).

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ gliedert sich in die Studienbereiche Integrationsmodul, Basismodule, Methodenmodule, Vertiefungsmodule, einen Freien Wahlpflichtbereich, Profilmodule sowie das Abschlussmodul Bachelorarbeit.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	LP	PF/WP	
Integrationsmodul	6	PF	
Basismodule	66		
Basismodul Buchführung Buchführung und Abschluss	6	PF	
Basismodule BWL	(36)		
Absatzwirtschaft	6	PF	
Entscheidung, Finanzierung und Investition	6	PF	
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6	PF	
Jahresabschluss	6	PF	
Kosten- und Leistungsrechnung	6	PF	
Unternehmensführung	6	PF	
Basismodule VWL	(24)		
Einführung in die VWL	6	PF	
Mikroökonomie I	6	PF	
Makroökonomie I	6	PF	
Ein Modul frei wählbar aus den Aufbaumodulen des B.Sc. VWL (gemäß Anlage 3)	6	WP	
Methodenmodule	24		
Mathematik	6	PF	
Deskriptive Statistik	6	PF	
Induktive Statistik	6	PF	
Quantitative Methoden	6	PF	
Vertiefungsmodule Spezielle BWL (SBWL)	36		
Insgesamt 6 Module, mindestens 4 Module im Schwerpunkt			
<i>Schwerpunkt Accounting and Finance</i>			
Controlling mit Kennzahlen	6	WP	Zu absolvieren sind insg. sechs Module, davon mindestens vier Module aus einem der drei Schwerpunkte.
Grundlagen der Besteuerung	6	WP	
Intermediate Finance	6	WP	
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6	WP	
Management Accounting	6	WP	
Seminar Accounting and Finance/Seminar Statistik	6	WP	
<i>Schwerpunkt Marktorientierte Unternehmensführung</i>			
Business Intelligence	6	WP	
Logistik	6	WP	
Internationale Wettbewerbsstrategie	6	WP	
Management Accounting	6	WP	
Marketing - Management und Instrumente	6	WP	
Strategische Managemententscheidungen	6	WP	
Strategische Problemlösung und Kommunikation	6	WP	
Technologie- und Innovationsmanagement	6	WP	
Seminar marktorientierte Unternehmensf./Seminar Statistik	6	WP	
<i>Schwerpunkt Innovation und Information</i>			
Business Intelligence	6	WP	
Internationale Wettbewerbsstrategie	6	WP	
Logistik	6	WP	
Strategische Managemententscheidungen	6	WP	
Technologie- und Innovationsmanagement	6	WP	
Seminar Innovation und Information/Seminar Statistik	6	WP	

Freier Wahlpflichtbereich Grundsätzlich freie Wahl aus weiteren Modulen der BWL, VWL, der Methoden oder der Rechtswissenschaften (gemäß Anlage 3). Empfohlen wird jedoch die Wahl eines thematisch homogenen Modulpakets: Modulpaket BWL (24 LP) 4 Veranstaltungen aus SBWL Modul Praktikerveranstaltung Modulpaket BWL und Recht (24 LP) Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse Zivilrecht (gemäß Anlage 3) Grundlagen der Besteuerung 1 beliebiges Modul der SBWL Modulpaket Ökonomie und Recht (24 LP) Öffentliches Recht (gemäß Anlage 3) Regulierung Finanzwissenschaft Wirtschaftspolitik Modulpaket VWL (24 LP) 4 weitere Module aus den Basis-, Aufbau- oder Vertiefungsmodulen des B.Sc. Volkswirtschaftslehre (gemäß Anlage 3) Modulpaket Ausland (24 LP) Zusätzliche Veranstaltungen aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder Methoden	24		
	6-24	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
	6	WP	
Profilmodule Interdisziplinäres Modul (gemäß Anlage 3) Schlüsselqualifikationen	12 6 6	 PF PF	
Abschlussmodul Bachelorarbeit	12	PF	
Summe	180		

(3) Das „Integrationsmodul“ (6 LP) zu Studienbeginn vermittelt einen ersten Einstieg in wissenschaftliche Fragestellungen und Arbeitsmethoden. Eine intensive Betreuung und Mentorierung durch die Lehrenden und die Arbeit in kleinen Gruppen soll die Studierenden bei der Planung ihres Studienalltags unterstützen und den Erwerb von Selbstkompetenzen fördern.

(4) Im Basis-Pflichtbereich (66 LP) werden den Studierenden breite wirtschaftswissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt, die die Grundlage für das erfolgreiche Absolvieren der vertiefenden Module, der Bachelorarbeit und ein nachfolgendes wirtschaftswissenschaftliches Masterstudium bilden.

(5) Die Methodenmodule (24 LP) führen die Studierenden in zentrale Methoden der Betriebswirtschaftslehre ein, die sowohl in der Theorie eine wichtige Rolle spielen als auch für das Lösen praktischer Probleme eine hohe Relevanz haben.

(6) In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Vertiefung „Spezielle BWL“ (36 LP) haben die Studierenden die Möglichkeit, sich auf eine fachliche Richtung zu spezialisieren. Aus den insgesamt zwölf unterschiedlichen Teilgebieten der Betriebswirtschaftslehre können sechs Module gewählt werden. Die Teilgebiete sind zu drei Schwerpunktbereichen *Accounting and Finance*, *Marktorientierte Unternehmensführung* und *Innovation und Information* zusammengefasst. Eine Spezialisierung auf einen Schwerpunkt (mindestens vier Module) ist obligatorisch und wird als Kompetenzschwerpunkt auf dem Zeugnis ausgewiesen.

(7) Der Freie Wahlpflichtbereich (24 LP) dient der weiteren Profilbildung der Studierenden. Er bietet eine grundsätzlich freie Wahl aus weiteren Modulen der BWL, VWL, der Methoden oder der Rechtswissenschaften (gemäß Anlage 3). Empfohlen wird jedoch die Wahl eines thematisch homogenen Modulpakets: „BWL“ (mit der Möglichkeit, einen zweiten Schwerpunkt zu absolvieren), „BWL und Recht“, „VWL“ und „Ökonomie und Recht“. Das „Modulpaket Ausland“ soll die Durchführung eines Auslandsaufenthalts erleichtern, indem hier unabhängig von einer konkreten fachlichen Ausrichtung 24 LP aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder Methoden erworben werden können.

(8) Die beiden Profilmodule „Schlüsselqualifikationen“ (6 LP) und „Interdisziplinäres Modul“ (6 LP) dienen der Förderung der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung der Studierenden. Während im Modul „Schlüsselqualifikationen“ ein reflektierter und gezielter Erwerb von Soft Skills im Vordergrund steht, soll

das „Interdisziplinäre Modul“ die Fähigkeit der Studierenden stärken, aus der eigenen Fachkultur heraus andere Kulturen, deren Normen und Werte, Ziel- und Ordnungsvorstellungen, Institutionen und Geschichte verstehen zu können und dadurch überfachliche Problemlösungskompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus soll den Studierenden die Fähigkeit zur Verknüpfung betriebswirtschaftlicher Lehrinhalte mit den Fragen und Methoden von Nachbardisziplinen vermittelt werden.

(9) Im Abschlussmodul „Bachelorarbeit“ (12 LP) sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich ihres Studiengangs selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen.

(10) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(11) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/fb02/bsc-bwl>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Im- und Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(12) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Fachbereich ist bemüht, besonders leistungsstarke Studierende zu fördern. Zu diesem Zweck

- werden eine Studienstruktur und Betreuung angeboten, die es den Studierenden erleichtern soll, den Abschluss bereits vor dem Ablauf der Regelstudienzeit zu erwerben.
- können Studierende mit einem Leistungspunktstand von mindestens 144 LP auf Antrag an den Prüfungsausschuss bereits Module eines konsekutiven wirtschaftswissenschaftlichen Masterstudiengangs in einem Umfang von max. 18 LP nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten als zusätzliche Module absolvieren. Diese Module können bei späterer Aufnahme des Masterstudiengangs angerechnet werden. Zusätzliche Module gehen weder in die Anzahl der im Bachelorstudiengang zu erwerbenden Leistungspunkte noch in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs ein.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften Semesters vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ entspricht der Strukturvariante eines „Ein-Fach-Studiengangs“.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet.

Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,
- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ sind keine Praxismodule vorgesehen.

(2) Die Mitarbeit in einem zeitlichen Rahmen von mindestens 2 Semestern als gewähltes Mitglied in Gremien der universitären Selbstverwaltung, in der Fachschaft oder in vom Fachbereich autorisierten studentischen Vereinigungen und Initiativen kann als Profilmodul Schlüsselqualifikationen mit 6 Leistungspunkten angerechnet werden.

Angeleitete Projektarbeit innerhalb eines Teams in den Abteilungen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften kann als Modul oder Teil des Moduls „Schlüsselqualifikationen“ angerechnet werden. Über die Anerkennung von Leistungen und einzureichende Nachweise entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbefähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbefähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarkt befähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module ist im Einzelfall eine verbindliche Anmeldung erforderlich, soweit dies im Modulhandbuch angegeben ist.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 11 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehrinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

Im Übrigen gilt **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

(2) In der Prüfungsordnung kann die Verpflichtung zur regelmäßigen Anwesenheit für Veranstaltungen geregelt werden. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Eine Anwesenheitspflicht soll nur dann formuliert werden, wenn sie zwingend erforderlich ist, um den mit dem Modul verknüpften Kenntnis- und Kompetenzerwerb zu gewährleisten. Der Lernerfolg der Lehrveranstaltung muss auf der Teilnahme der Studierenden beruhen und nur durch die regelmäßige Anwesenheit erzielt werden können, wie z. B. bei Laborpraktika, Übungen und Seminaren. Die verpflichtende regelmäßige Anwesenheit ist dann Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe der Leistungspunkte. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Sofern eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Der Prüfungsausschuss kann in Härtefällen bei Überschreitung der zulässigen Fehlzeit die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag, zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen, kompensiert werden kann.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Um den Bachelorgrad zu erlangen, müssen mindestens 72 LP, einschließlich der Bachelorarbeit, im Studiengang B.Sc. „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ an der Philipps-Universität Marburg erworben worden sein.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich

Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(3) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(6) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(7) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(9) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufgabenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Im- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studienbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18, 24, 30 oder 36 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Modulteile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Modulteil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein. Zum Export sind je Lehreinheit Module im Umfang von insgesamt mindestens 36 Leistungspunkten vorzusehen.

§ 21 Prüfungsleistungen

(1) Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt

werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“), die auch ganz oder teilweise als Antwort-Wahl-Prüfungen (Multiple-Choice Verfahren) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- Bachelorarbeiten

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate
- Präsentationen

(4) Die Dauer der schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel 60, die der mündlichen Prüfungen in der Regel 20 Minuten. Die Dauer von Referaten und Präsentationen beträgt zwischen 20 und 30 Minuten. Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten oder Essays beträgt 2 bis 4 Wochen (i.S. einer reinen Prüfungsdauer). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);
2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;
3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierendem) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Schwerpunkts unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden in einem vorgegebenen Zeitraum zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit vertieft, in kurzer Zeit Expertin oder Experte auf einem zuvor unbekanntem Aufgabengebiet zu werden und die erworbenen Kenntnisse einem vorgebildeten Leserkreis zu kommunizieren. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit kann als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit angefertigt werden. Im zweiten Fall muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass

- das Integrationsmodul erfolgreich absolviert wurde,
- 18 LP in den Methodenmodulen erworben wurden,
- das Basismodul „Buchführung und Abschluss“ und die Basismodule BWL erfolgreich abgeschlossen wurden,
- mindestens 12 LP in den Basismodulen VWL erworben wurden,
- mindestens 12 LP in den Vertiefungsmodulen SBWL des gewählten Schwerpunkts erworben wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 9 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig

verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Bachelorstudiengangs. Die Bachelorarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 6 bis 12 Leistungspunkte.

(3) Die Prüfungsordnung kann Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Bachelorarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeitverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Bachelorarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens vier Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Bachelorarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten. ¹

(12) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Bachelorarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Bei der Anmeldung zu Prüfungen können Studierende eigenverantwortlich zwischen dem ersten Termin und dem Wiederholungstermin wählen. Bei der Wahl des Termins der Wiederholungsprüfung wird im Falle des Nichtbestehens keine weitere Wiederholungsprüfung im selben Semester angeboten. In diesem Fall kann, wenn nachfolgende Module aufeinander aufbauen (konsekutive Module) und das nicht bestandene Modul voraussetzen, das fortlaufende Studium in Abweichung von § 24 (3) im folgenden Semester nicht gewährleistet werden.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

(6) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters ist es zur Wahrung des Prüfungsanspruchs notwendig, mindestens 60 Leistungspunkte zu erwerben.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung, im Wiederholungsfall eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei stationären Klinikaufenthalten wird von der Erfordernis eines amtsärztlichen Attests grundsätzlich abgesehen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der

Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Integrationsmodul“, „Schlüsselqualifikationen“, „Praktikerveranstaltung“ sowie das Modul „Seminar Accounting and Finance“ werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im tradi- tionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a)	(b)	(c)
Durchschnitts- Punktwert	Dezimalnote	Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	ausgezeichnet
14,6 – 14,8	0,8	

14,3 – 14,5	0,9	sehr gut
13,9 – 14,2	1,0	
13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	gut
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	befriedigend
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Eine Kandidatin oder ein Kandidat kann jedoch ein bestandenes Wahlpflichtmodul wechseln. Ein solcher Wechsel ist nur einmal im Verlauf des Studiengangs möglich.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können dreimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) Besteht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der mindestens 168 Leistungspunkte erworben hat, eine Prüfung zum Wiederholungstermin nicht, kann der Prüfungsausschuss dieser Kandidatin bzw. diesem Kandidaten auf Antrag jeweils eine außerordentliche Prüfung zu einem früheren Termin als dem folgenden regulären Prüfungstermin dieser Prüfung gewähren, in der die Leistungspunkte der entsprechenden Prüfung erworben werden können. Die Prüferin bzw. der Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer des entsprechenden Moduls bestimmt.

(5) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

Siehe § 21

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3
2. eine Frist für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 überschritten wurde

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Bachelorprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.

(2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Bachelorzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.

(3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.

(4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Bachelorarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre / Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science vom 31.10.2007 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2011/12 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31.10.2007 bis spätestens zum Sommersemester SS 2015 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 4.10.2011

gez.

Prof. Dr. Paul Alpar
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Die erste Änderungssatzung gilt ab Sommersemester 2013 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 57/2011) an der Philipps-Universität Marburg studieren.

Marburg, den 31.10.2012

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, den 14.2.2013

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Die zweite Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2013/2014 für alle Studierenden, die im Bachelorstudiengang „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ mit dem Abschluss „Bachelor of Science (B.Sc.)“ nach der Prüfungsordnung vom 29. August 2011 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 57/2011) in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 44/2012) an der Philipps-Universität Marburg studieren. Abgeschlossene und laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2013/2014 begonnen wurden, sind nach der Ordnung vom 29. August 2011 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 24. Oktober 2012 abzuwickeln.

Marburg, den 24.07.2013

gez.

Prof. Dr. Wolfgang Kerber
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Studienverlaufplan - BWL Bachelor: Beginn zum Wintersemester -

1. Semester WS	Integrationsmodul 6 LP	Unternehmensführung 6 LP	Buchführung 6 LP	Einführung VWL 6 LP	Mathematik 6 LP	30 LP
2. Semester SS	Jahresabschluss 6 LP	Wirtschaftsinformatik 6 LP	Mikro I 6 LP	Deskriptive Stat. 6 LP	Schlüsselqual. 6 LP	30 LP
3. Semester WS	Entscheidung, Finanz. & Invest. 6 LP	Makro I 6 LP	VWL Aufbau 6 LP	Induktive Stat. 6 LP	Interdisziplinär 6 LP	30 LP
4. Semester SS	Absatzwirtschaft 6 LP	Kostenrechnung 6 LP	Quantitative Meth. 6 LP	Vertiefung BWL a 6 LP	Vertiefung BWL b 6 LP	30 LP
5. Semester WS	Vertiefung BWL c 6 LP	Vertiefung BWL d 6 LP	Vertiefung BWL e 6 LP	Freier WPB a 6 LP	Freier WPB b 6 LP	30 LP
6. Semester SS	Vertiefung BWL f 6 LP	Freier WPB c 6 LP	Freier WPB d 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP

Legende

	Basis BWL	Basis VWL	Methoden	Vertiefung	Freier WPB	Profilmodule	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Studienverlaufsplan - BWL Bachelor: Beginn zum Sommersemester -

1. Semester SS	Integrationsmodul 6 LP	Wirtschaftsinformatik 6 LP	Absatzwirtschaft 6 LP	Deskriptive Stat. 6 LP	Mathematik 6 LP	30 LP
2. Semester WS	Unternehmensführung 6 LP	Einführung VWL 6 LP	Buchführung 6 LP	Makro I 6 LP	Induktive Stat. 6 LP	30 LP
3. Semester SS	Jahresabschluss 6 LP	Mikro I 6 LP	Kostenrechnung 6 LP	Quantitative Meth. 6 LP	Schlüsselqual. 6 LP	30 LP
4. Semester WS	Entscheidung, Finanz. & Invest. 6 LP	VWL Aufbau 6 LP	Vertiefung BWL a 6 LP	Vertiefung BWL b 6 LP	Interdisziplinär 6 LP	30 LP
5. Semester SS	Vertiefung BWL c 6 LP	Vertiefung BWL d 6 LP	Vertiefung BWL e 6 LP	Freier WPB a 6 LP	Freier WPB b 6 LP	30 LP
6. Semester WS	Vertiefung BWL f 6 LP	Freier WPB c 6 LP	Freier WPB d 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP

Legende

	Basis BWL	Basis VWL	Methoden	Vertiefung	Freier WPB	Profilmodule	Abschluss
Pflichtmodule:							
Wahlpflichtmodule:							

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Titel</i>	LP	Verpflichtungsgrad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Integrationsmodul <i>Business Thinking</i>	6	PF	Basis	Das Modul soll den Studierenden einen ersten Einstieg in wissenschaftliche Fragestellungen und Arbeitsmethoden vermitteln. Die Arbeit in kleinen Gruppen soll die Studierenden im Erwerb von Selbstkompetenzen unterstützen, da insbesondere die Gründung von Lerngruppen gefördert wird. Die enge Anleitung in der frühen Phase des Studiums soll den Studierenden darüber hinaus bei der Planung ihres Studienalltags helfen. Zudem soll in einer frühen Phase ein enger und persönlicher Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden erreicht werden.	Keine	unbenotet Präsentation Anwesenheitspflicht
Buchführung und Abschluss <i>Fundamentals of Accounting</i>	6	PF	Basis	In diesem Modul werden die Grundlagen des betrieblichen Rechnungswesens vermittelt. Der Fokus liegt dabei auf der Technik der Buchführung und weiteren grundlegenden Zusammenhängen des Rechnungswesens. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die wesentlichen Konzepte des Rechnungswesens zu verstehen und auf dieser Basis erste Fähigkeiten erlangen, die Möglichkeiten und Grenzen der behandelten Instrumente beurteilen zu können. Das Modul vermittelt Basiswissen für die verpflichtenden und vertiefenden Module des Bereichs „Accounting und Finance“. Darüber hinaus werden an vielen Stellen der Veranstaltung konkrete Bezüge zu anderen Teildisziplinen der Betriebswirtschaftslehre aufgezeigt.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Absatzwirtschaft <i>Marketing</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sollen einen Überblick über die wesentlichen Aspekte des Marketings erhalten und gezielt Kompetenzen zur Lösung von absatzmarktorientierten Entscheidungsproblemen aufbauen. Hierbei wird auch die Fähigkeit gefördert, Möglichkeiten und Grenzen der gängigen Marketing-Methoden zu erkennen und diese adäquat einzusetzen. Der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen befähigt die Studierenden komplexe Probleme aus dem Bereich des Marketings selbstständig und strukturiert zu lösen.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Entscheidung, Finanzierung und Investition <i>Decision Theory and Finance</i>	6	PF	Basis	Studierende werden mit Grundlagen der Entscheidungstheorie vertraut gemacht und lernen, Investitions- und Finanzierungsentscheidungen zu treffen. Darüber hinaus erhalten sie eine Einführung in das Konzept der Zinsstruktur und die Messung sowie Steuerung von Risiken. Auf diese Weise erhalten Studierende einen Einblick in die Theorie zur Beurteilung von Investitions- und Finanzierungsentscheidungen und werden insbesondere dazu befähigt, Möglichkeiten und Grenzen herkömmlicher Investitionsrechenmethoden abzuschätzen und den Einfluss von Risiko auf die Lösung von Entscheidungsproblemen zu erkennen.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik <i>Information Management</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden kennen die Grundlagen des Informationsmanagements und der Wirtschaftsinformatik als wissenschaftlicher Disziplin.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Jahresabschluss		PF	Basis	In diesem Modul werden die Grundlagen des handelsrechtlichen und ergänzend des internationalen Jahresabschlusses vermittelt. Die Studierenden sollen dazu befähigt	Keine	Klausur (60 Minuten)

<i>Financial Accounting</i>				werden, die wesentlichen Inhalte der einzelnen Bestandteile des Jahresabschlusses zu verstehen und auf dieser Basis die Möglichkeiten und Grenzen des Instruments beurteilen zu können. Das Modul vermittelt Basiswissen für die vertiefenden Module des Bereichs „Accounting und Finance“. Darüber hinaus werden an vielen Stellen der Veranstaltung konkrete Bezüge zu anderen Teildisziplinen der Betriebswirtschaftslehre aufgezeigt.		
Kosten- und Leistungsrechnung <i>Cost-Benefit Accounting</i>	6	PF	Basis	Dieses Modul vermittelt eine grundlegende Einführung in die Kosten- und Leistungsrechnung. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, die wesentlichen Instrumente dieses Faches zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Unternehmensführung <i>Introduction to Management</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden werden auf wissenschaftlich fundierte Weise mit den gebräuchlichen theoretischen und institutionellen Grundlagen und Werkzeugen der BWL sowie den Aufgabenfeldern und Instrumenten der wertorientierten Unternehmensführung vertraut gemacht. Sie erkennen die Verknüpfungen zu den Lehrinhalten anderer Module sowohl der Betriebs- als auch der Volkswirtschaftslehre. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, komplexe betriebswirtschaftliche Zusammenhänge zu verstehen. Ziel ist es in diesem Kontext auch, den Studierenden die für die Lösung von komplexen (betriebswirtschaftlichen) Problemstellungen erforderliche Abstraktionsfähigkeit zu vermitteln.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Mathematik <i>Mathematics</i>	6	PF	Basis	Die formalmathematischen, logischen und analytischen Fähigkeiten der Studierenden werden geschult. Die Studierenden können das mathematische Instrumentarium zur Beschreibung und Analyse wirtschaftlicher Zusammenhänge zielgerichtet und korrekt anwenden. Sie entwickeln Methodenkompetenz im Hinblick auf Verständnis und fachkundigen Umgang mit mathematisch-formalem Instrumentarium im Bereich der Grundlagen der ein- und mehrdimensionalen Analysis und der Linearen Algebra. Die Fachkompetenz erstreckt sich im Bereich der Analysis auf die Bestimmung von Grenzwerten von Folgen und Funktionen, die Fähigkeit Konvergenz und Divergenz von Reihen überprüfen zu können, die ein- und mehrdimensionale Differentialrechnung zu beherrschen, Optima von Funktionen (ein- und mehrdimensional) auch unter Gleichheitsrestriktionen bestimmen zu können und die Integrationsregeln (Substitution, partielle Integration, ...) zur Berechnung auch mehrdimensionaler Integrale einsetzen zu können. Im Rahmen der Linearen Algebra erstreckt sich die Methodenkompetenz auf die Beherrschung der Vektor- und Matrizenrechnung, (z.B. Addition, Multiplikation, Transponieren und Invertieren von Matrizen), die Bestimmung von Determinanten und die Fähigkeit, lineare Gleichungssysteme in Matrixschreibweise darstellen und nach verschiedenen Verfahren auch lösen zu können (z.B. Laplaceentwicklung, Gauß-Elimination etc.).	Keine	Klausur (60 Minuten)
Deskriptive Statistik <i>Descriptive Statistics</i>	6	PF	Basis	Die Studierenden sind mit Vokabular und Umgang mit den Grundlagen der deskriptiven Statistik vertraut. Sie besitzen Fach- und Methodenkompetenz im Bereich der deskriptiven statistischen Analyseverfahren und der Wirtschaftsstatistik. Sie können Skalenniveaus von Merkmalen bestimmen, ein- und mehrdimensionale Häufigkeitsverteilungen veranschaulichen und analysieren, Summenhäufigkeiten, Kenngrößen wie Modus, Median, Mittelwert, Entropie und Varianz bestimmen und	Keine	Klausur (60 Minuten)

				<p>korrekt interpretieren, können bedingte Häufigkeitsverteilungen korrekt bestimmen, richtig interpretieren und wissen, was Unabhängigkeit bedeutet. Sie können geeignete Zusammenhangs- und Abhängigkeitsmaßzahlen für unterschiedliche Skalenniveaus korrekt auswählen, berechnen und interpretieren (wie Korrelationskoeffizient, Goodman&Kruskal-Maß, Bestimmtheitsmaß, PRE-Maß, Cramers V und Pearsons).</p> <p>Im Teilbereich der Wirtschaftsstatistik sind sie vertraut mit der Veranschaulichung und Messung der absoluten und relativen Konzentration, können Preis-, Mengen- und Umsatzmesszahlen und -indizes berechnen und interpretieren. Sie kennen das Komponentenmodell der Zeitreihenanalyse, können Trend-, Saison-, zyklische und irreguläre Komponenten interpretieren, Saisonbereinigungen mit dem Verfahren der gleitenden Durchschnitte durchführen, und globale Trendmodelle (linear, exponentiell, modifiziert exponentiell, ...) an Zeitreihen anpassen.</p> <p>Außerdem werden die Studierenden in die Durchführung von Analysen mit Hilfe einer Statistiksoftware (SPSS) eingeführt, so dass Sie selbstständig Analysen durchführen und die Ausgaben korrekt interpretieren können.</p> <p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der deskriptiven Statistik vertraut und erlangen dabei die Befähigung, deskriptive Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbstständig einfache deskriptive Analysen zu planen und durchzuführen. Dabei werden auch Transferleistungen erwartet und gefördert. Besonderer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Dabei werden die Methoden nicht mit Black-Box-Charakter vorgestellt, sondern soweit möglich motiviert und hergeleitet. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch und methodisch ausgerichtete Veranstaltungen.</p> <p>Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereitgestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der deskriptiven Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen der Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch beurteilen und hinterfragen zu können.</p> <p>Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken;</p> <p>Selbstkompetenzen, insbes. Selbstständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Motivation;</p> <p>Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten werden gestärkt.</p> <p>Selbstständig</p>		
<p>Induktive Statistik</p> <p><i>Introduction to Inferential Statistics</i></p>	6	PF	Basis	<p>Die Studierenden werden mit grundlegenden Begriffen und Konzepten der Wahrscheinlichkeitsrechnung und der induktiven Statistik vertraut und erlangen die Befähigung, entsprechende Analysen zu verstehen, korrekt zu interpretieren, selbstständig einfache induktive Analysen zu planen und durchzuführen.</p> <p>Die Studierenden kennen die Kolmogorov-Axiome und ihre Bedeutung im Rahmen der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Sie kennen die Rechenregeln für Wahrscheinlichkeiten, sind vertraut mit dem Begriff der Zufallsvariablen und kennen die wichtigsten diskreten und stetigen Verteilungsfamilien (hypergeometrisch, binomial, geometrisch, poisson, exponential und normal), insbes. auch die für</p>	Keine	Klausur (60 Minuten)

				<p>Hypothesentests benötigten (χ^2-, t- und F-Verteilung) und können diese korrekt auf Problemstellungen anwenden. Sie kennen Lage- und Streuungsmaßzahlen von Verteilungen, können bedingte Wahrscheinlichkeiten und Wahrscheinlichkeitsverteilungen bestimmen und die Unabhängigkeit von Ereignissen und Zufallsvariablen prüfen und korrekt interpretieren. Die Studierenden kennen den Zentralen Grenzwertsatz und können ihn anwenden. Im Rahmen der Induktiven Statistik kennen sie die relevanten Begriffe, sind vertraut mit der Herleitung von Tests und Konfidenzintervallen und kennen die üblichen Tests und Konfidenzintervalle für Erwartungswert und Varianz, Mittelwertdifferenzen und Varianzquotienten sowie den χ^2-Anpassungstest, Unabhängigkeitstest und Homogenitätstest. Sie sind auch in der Lage, mit einer Statistiksoftware (SPSS) Analysen durchzuführen und Ergebnisse korrekt zu interpretieren. Insbes. ist ihnen die korrekte Interpretation von Signifikanz- und Konfidenzniveau bekannt.</p> <p>Das Modul entwickelt und stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der induktiven statistischen Analyseverfahren. Dabei werden in besonderem Maße auch Transferleistungen erwartet. Großer Wert wird auf eine problemadäquate Methodenauswahl und die korrekte Interpretation der Ergebnisse gelegt. Die Methoden werden nicht mit Black-Box-Charakter vorgestellt, sondern motiviert und soweit möglich hergeleitet. Diese Fähigkeiten bilden die Basis für weiterführende empirisch oder methodisch ausgerichtete Veranstaltungen. Im Hinblick auf eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen wird das statistische Instrumentarium nicht nur bereitgestellt, sondern auch wesentliche Ideen und Überlegungen zur Entwicklung der induktiven Methoden werden skizziert, um die Schwächen und Grenzen dieser Methoden zu erkennen und die Ergebnisse kritisch beurteilen und hinterfragen zu können.</p> <p>Damit werden die Voraussetzungen zum erfolgreichen Absolvieren weiterführender empirisch oder methodisch ausgerichteter Veranstaltungen auf Bachelorniveau geschaffen und auch methodische Grundlagen für eine Weiterqualifikation in Masterprogrammen geboten.</p> <p>Methodenkompetenzen werden erlernt im Bereich elementarer statistisch-formaler Methodik, insbes. Analysefähigkeit, Denken in Zusammenhängen und abstraktes und vernetztes Denken; Selbstkompetenzen, insbes. Selbstständigkeit, Ausdauer, Leistungsbereitschaft, Flexibilität und Motivation; Handlungskompetenzen, insbes. Problemlöse- und Transferfähigkeiten und gestärkt.</p>		
Quantitative Methoden <i>Quantitative Methods</i>	6	PF	Basis	<p>Dieses Modul vermittelt eine umfassende Einführung in quantitative Methoden für die Management- und Organisationsforschung. Hierfür werden der Umgang mit Managementproblemen, wissenschaftstheoretische Grundlagen, sowie Konzeption, Modellierung, Methodenwahl und -einsatz, Durchführung und Interpretation von Analysen sowie die erforderlichen Testverfahren thematisiert.</p> <p>Ziel ist es, den Studierenden die für die Lösung von betriebswirtschaftlichen Problemstellungen erforderliche Abstraktionsfähigkeit zu vermitteln. Die Studierenden sollen dadurch in die Lage versetzt werden, komplexe betriebswirtschaftlich relevante Sachverhalte zu verstehen, abzubilden und analysieren zu können, indem sie dazu befähigt werden, ausgewählte Instrumente zu verstehen, anzuwenden, kritisch zu beurteilen und weiterzuentwickeln. Schließlich sollen quantitative Methoden im Gesamtkontext der Betriebswirtschaftslehre verortet</p>	Keine	Klausur (60 Minuten)

				und der Bezug zu angrenzenden Fächern vermittelt werden.		
Business Intelligence <i>Business Intelligence</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sind in der Lage, Daten aus einer Datenbank oder einem Data Warehouse mit Hilfe weit verbreiteter Softwarewerkzeuge zur Lösung betriebswirtschaftlicher Fragestellungen auszuwerten. Dazu gehört z. B. die Ermittlung von Kennzahlen zur Steuerung und Kontrolle von Finanz-, Marketing-, Vertriebs-, Beschaffungs- oder Produktions-Prozessen.	Keine	Klausur (60 Minuten) Studienleistung: Hausarbeit Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausur ist die Hausarbeit.
Controlling mit Kennzahlen <i>Management Control Systems</i>	6	WP	Vertiefung	Nach einer inhaltlichen Abgrenzung des „Controllings“ erfolgt eine Diskussion der grundsätzlichen organisatorischen Einbindung in Unternehmen und ein Überblick über die wesentlichen, kennzahlenorientierten Instrumente des Controllings. Anhand ausgewählter Problemstellungen erfolgt eine Diskussion der Instrumente und entsprechender Kennzahlen vor dem Hintergrund der damit zu lösenden Koordinationsprobleme aus Sicht des Managements. Konkrete Anwendungsmöglichkeiten der Instrumente werden anhand von Praxisbeispielen und Übungen ausführlich illustriert.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Grundlagen der Besteuerung <i>Introduction to Taxation</i>	6	WP	Basis	Die Ausbildung im Modul „Grundlagen der Besteuerung“ befähigt die Teilnehmenden, Positionen im Bereich Steuern sowohl in kleinen als auch in großen, international ausgerichteten Unternehmen und Steuerberatungsgesellschaften zu übernehmen. Der erfolgreiche Besuch der Veranstaltung befähigt die Teilnehmer/-innen in dem Fach „Grundlagen der Besteuerung“ komplexe Probleme selbstständig und strukturiert zu lösen. Der Anteil der aktivierenden Methoden soll das Erreichen dieses Ziels sicherstellen.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Internationale Wettbewerbsstrategie <i>International Business Strategy</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul internationale Wettbewerbsstrategie vermittelt Studierenden einen Überblick über wesentliche Konzepte und Instrumente des strategischen Managements auf Geschäftsfeldebene. Das Modul beginnt mit einem Überblick über die zentralen Komponenten erfolgreicher Wettbewerbsstrategien. Im Anschluss werden Konzepte und Instrumente der strategischen Analyse, der Sicherung der Nachhaltigkeit von Wettbewerbsstrategien sowie der Erneuerung von Wettbewerbsvorteilen vorgestellt. Das Modul schließt mit einem kurzen Überblick zu ausgewählten Aspekten der Strategieimplementierung. Das Modul ist anwendungsnah gestaltet. Daher werden Konzepte und Instrumente nicht nur theoretisch dargestellt; vielmehr erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sie direkt an Fallstudien und Übungen anzuwenden.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Intermediate Finance	6	WP	Vertiefung	Studierende sollen einen Einblick in Investitions- und Finanzierungsentscheidungen unter Risiko erhalten. Sie sollen gezielt Kompetenzen zur Lösung von Investitions- und finanzwirtschaftlichen Entscheidungen unter Risiko aufbauen.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse <i>Intermediate Financial Accounting and Analysis</i>	6	WP	Vertiefung	In diesem Modul werden zunächst die Inhalte des handelsrechtlichen und internationalen Jahresabschlusses vertieft und im Anschluss die wesentlichen Grundlagen der Rechnungslegung im Konzern behandelt. Abgerundet wird die Veranstaltung mit einem Überblick über Instrumente zur Analyse der zuvor vorgestellten Rechenwerke. Die Inhalte des Moduls sollen die Studierenden dazu befähigen, die zentralen Inhalte und die Systematik des Fachs zu verstehen, kritisch	Keine	Klausur (60 Minuten)

				zu beurteilen und ggf. eigenständig weiterzuentwickeln.		
Logistik <i>Logistics</i>	6	WP	Vertiefung	Die Unternehmenslogistik umfasst das integrierte Zusammenwirken von Beschaffungs-, Produktions- und Distributionslogistik in Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Betrachtet werden Kerninhalte, typische Entscheidungssituationen sowie strategische und operative Lösungskonzepte. Fallbeispiele aus der Unternehmenspraxis veranschaulichen die theoretisch-konzeptionellen Ausführungen. Die Logistik des einzelnen Unternehmens wird im Fortgang der Lehrveranstaltung um die Netzwerkperspektive – das Supply Chain Management – erweitert. Die Studierenden erwerben mit den Lehrveranstaltungen Know-how und Fähigkeiten, welche sie in die Lage versetzen, Führungspositionen in der Logistik von Industrie- und Handelsunternehmen bzw. bei Logistikdienstleistern einzunehmen.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Management Accounting <i>Management Accounting</i>	6	WP	Vertiefung	Nach einer inhaltlichen Abgrenzung von „Management Accounting“ erfolgt eine Diskussion der Aufgaben des Management Accountings. Es werden zentrale Instrumente des Management Accountings vorgestellt und vor dem Hintergrund des Ziels der Strategieumsetzung sowie der damit zu lösenden Koordinationsprobleme diskutiert. Konkrete Anwendungsmöglichkeiten der Instrumente werden anhand von Praxisbeispielen und Übungen ausführlich illustriert.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Marketing - Management und Instrumente <i>Marketing - Management and Instruments</i>	6	WP	Vertiefung	Die Studierenden sollen ihr Wissen in den wesentlichen Bereichen des Marketings vertiefen. Neben der Vermittlung und Anwendung von Marketingwissen steht auch der Erwerb von „Soft Skills“ durch die Teamarbeit während der Fallstudien und des Planspiels im Mittelpunkt. Der erfolgreiche Besuch der Veranstaltungen befähigt die Studierenden, komplexe Probleme aus dem Bereich des Marketings selbstständig und strukturiert zu lösen.	Modul „Absatzwirtschaft“	Klausur (60 Minuten, 3 LP) und mündliche Prüfung (Planspiel oder Fallstudienübung, 30 Minuten, 3 LP) Die Klausur muss bestanden sein. Die Note der mündlichen Prüfung kann ausgeglichen werden.
Strategische Managemententscheidungen <i>Strategic Decision Making in Organizations</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul Strategische Managemententscheidungen vermittelt Studierenden einen Überblick über wesentliche Theorien, Konzepte, Instrumente und Problemfelder der verhaltenswissenschaftlichen Entscheidungstheorie angewendet auf das strategische Management (Behavioral Strategy). Vermittelt werden die zentralen Komponenten strategischer Entscheidungsprozesse, die Relevanz und der Ursprung von Entscheidungsverzerrungen sowie Ansatzpunkte zur Lösung von Problemen in strategischen Entscheidungsprozessen. Das Modul ist anwendungsnah gestaltet. Daher werden Konzepte und Instrumente nicht nur theoretisch dargestellt; vielmehr erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sie direkt an Fallstudien und Übungen anzuwenden.	Keine	Klausur (60 Minuten)
Strategische Problemlösung und Kommunikation <i>Strategic Problem Solving and Communication</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul Strategische Problemlösung und Kommunikation vermittelt Studierenden die Fähigkeit komplexe, neuartige Problemstellungen zu identifizieren, zu strukturieren, zu analysieren und Problemlösungen in unterschiedlicher Form zu kommunizieren. Das Modul ist anwendungsnah gestaltet. Daher werden Konzepte und Instrumente nicht nur theoretisch dargestellt; vielmehr erhalten die Studierenden	Keine	Mündliche Prüfung oder Präsentation

				die Möglichkeit, sie direkt an Fallstudien und Übungen anzuwenden.		
Technologie- und Innovationsmanagement <i>Technology and Innovation Management</i>	6	WP	Vertiefung	Ziel ist es, die besonderen Aufgaben und Inhalte des Managements von Innovationen und Technologien zu vermitteln. Das Modul will überdies die Relevanz des Technologie- und Innovationsmanagements für die strategische Unternehmensführung verdeutlichen. Die Studierenden sollen insbesondere ein Verständnis für die Chancen und Risiken von Innovationsvorhaben entwickeln und für das Thema „Entrepreneurship“ sensibilisiert werden. Vermittelte Schlüsselqualifikationen: Methodenkompetenz (Analysefähigkeit, abstraktes und vernetztes Denken), Einordnung des Technologie- und Innovationsmanagements in den Kontext der BWL und in die Innovationsökonomik (Denken in Zusammenhängen)	Keine	Klausur (60 Minuten)
Seminar Accounting and Finance <i>Seminar on Accounting and Finance</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul vertieft ausgewählte Aspekte des Lehrbereichs Accounting and Finance. Die Themen für das Seminarmodul entstammen den Anwendungsfeldern des Schwerpunkts, insbesondere der praktisch/empirisch Umsetzung von Modellen. Darüber hinaus gewährleistet das Seminar eine gezielte Vorbereitung auf eine Bachelorarbeit im Schwerpunkt „Accounting and Finance“.	Keine	unbenotet Präsentation (3 LP) und Hausarbeit (3 LP)
Seminar Marktorientierte Unternehmensführung <i>Seminar on Market-Oriented Management</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul vertieft die Inhalte aus den anderen SBWL Vertiefungsmodulen im Schwerpunkt „Marktorientierte Unternehmensführung“. Die Themen für das Seminarmodul stammen insbesondere aus den Anwendungsfeldern der Vorlesungen in diesem Schwerpunkt. Das Seminarmodul soll den Studierenden eine tiefgehende, kritische Auseinandersetzung mit zentralen Fragen des Schwerpunkts „Marktorientierte Unternehmensführung“ ermöglichen. Ferner stellt das Seminar eine gezielte Vorbereitung für die Bachelorarbeit in dem Schwerpunkt sicher.	Keine	Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Innovation und Information <i>Seminar on Innovation and Information</i>	6	WP	Vertiefung	Das Modul vertieft die Inhalte aus den anderen SBWL Vertiefungsmodulen im Schwerpunkt „Innovation und Information“. Die Themen für das Seminarmodul stammen insbesondere aus den Anwendungsfeldern der Vorlesungen in diesem Schwerpunkt. Das Seminarmodul soll den Studierenden eine tiefgehende, kritische Auseinandersetzung mit zentralen Fragen des Schwerpunkts „Innovation und Information“ ermöglichen. Ferner stellt das Seminar eine gezielte Vorbereitung für die Bachelorarbeit in dem Schwerpunkt sicher.	Keine	Hausarbeit (3 LP) und Präsentation (3 LP)
Seminar Statistik <i>Seminar on Statistics</i>	6	WP	Vertiefung	Im Seminar wenden die Studierenden die im Studium erworbenen Statistikenkenntnisse an. An praktischen Beispielen werden eigenständig statistische Analysen zumeist an vorgegebenen Datensätzen durchgeführt und präsentiert. Für eine vorgegebene Fragestellung sind dabei passende Analysemethoden auszuwählen und anzuwenden. Vorgehensweise und Ergebnisse sind zu präsentieren, zu begründen und auch kritisch zu hinterfragen. Das Modul stärkt die methodischen Kompetenzen im Bereich der Quantitativen Methoden, insbes. im Bereich der statistischen Analyseverfahren. Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse in spezifischen anwendungsorientierten Verfahren. Sie lernen, statistische Konzepte auf spezifische Fragestellungen anzuwenden, Lösungsmethoden zu entwickeln, die Ergebnisse fachgerecht zu interpretieren, einem kritischen Publikum zu präsentieren und gegenüber Kritik zu verteidigen.	Keine	Hausarbeit (4 LP) und Präsentation (2 LP)
Praktikerveranstaltung	6	WP	Basis	Studierende sind nach der Teilnahme am Modul für praxisrelevante Themen aus den	Keine	unbenotet

<i>Business Cases</i>				jeweiligen BWL-Schwerpunkt sensibilisiert und befähigt, das theoretisch erlernte Wissen auf konkrete Fälle der Unternehmenspraxis anzuwenden. Durch vorlesungsbegleitende Fallstudienarbeit werden Studierende überdies befähigt, selbst Problemlösungsansätze und Strategien zu entwickeln und BWL-Methoden zielorientiert zu nutzen.		Hausarbeit (Fallstudienhausarbeit) oder Bericht oder Präsentation
Schlüsselqualifikationen <i>Key Qualifications</i>	6	PF	Profil	Studierenden werden überfachliche und berufsfeldorientierte Kompetenzen vermittelt. Die Schlüsselqualifikationen fördern effektives Lernen und bilden gleichzeitig ein solides Fundament für Lebenslange Weiterbildung im Beruf. Ferner werden die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, im Laufe ihres Arbeitslebens flexibel auf unterschiedliche berufliche Anforderungen zu reagieren und adäquat mit ihnen umzugehen.	Keine	unbenotet Das Veranstaltungsangebot und die damit verbundenen Voraussetzungen zur Vergabe von LP werden vor jedem Semester in geeigneter Weise bekannt gegeben.
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschluss	Die Studierenden zeigen, dass sie ihre im Studium erworbenen Kenntnisse wissenschaftlicher Forschung in der Betriebswirtschaftslehre in einer in sich geschlossenen Arbeit zusammenführen können. Dabei werden insbesondere das präzise Formulieren von Aussagen und das konsistente Führen von Argumenten geschult. Weiterhin lernen sie, das formale Gerüst wissenschaftlicher Arbeit zu beherrschen.	Integrationsmodul, 18 LP in den Methodenmodulen, Basismodul „Buchführung und Abschluss“, Basismodule BWL, mindestens 12 LP in den Basismodulen VWL, mindestens 12 LP in den Vertiefungsmodulen SBWL des gewählten Schwerpunkts.	Bachelorarbeit

Anlage 3: Importmodulliste

(1) Im „Interdisziplinären Modul“ erwerben Studierende im Bachelor-Studiengang B.Sc. „Betriebswirtschaftslehre / Business Administration“ ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Sie qualifizieren sich in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus Disziplinen, die als Bezugswissenschaften relevantes theoretisches und empirisches Wissen zur Verfügung stellen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 6 LP erwerben. Diese können im Rahmen ihrer Profilentwicklung aus einem Modul der nachfolgend genannten Bereiche / Studiengänge erworben werden.

(2) Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

(3) Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf <http://www.uni-marburg.de/fb02/studium/intdis/> veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

(4) Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über Module der folgenden Studiengänge eine Vereinbarung vor:

Verwendbar für Studienbereich	Basismodule VWL (18 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre)	Einführung in die VWL	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Beziehungen	6
	Wirtschaftspolitik	6
Verwendbar für Studienbereich	Freier Wahlpflichtbereich (24 LP)	
Angebot aus Lehreinheit	Modultitel	LP
Wirtschaftswissenschaften (FB 02) (Studiengang B.Sc. Volkswirtschaftslehre) Basismodule	Mikroökonomie II	6
	Makroökonomie II	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie	6
	Finanzwissenschaft	6
	Internationale Beziehungen	6
	Wirtschaftspolitik	6
	Empirische Wirtschaftsforschung	6

	Institutionenökonomie	6
	Angewandte Institutionenökonomie	6
	Regulierung	6
	Seminar Institutionenökonomie	6
Rechtswissenschaften (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Verwaltungsrecht (inkl. Vertiefung Verwaltungsrecht)	12
	Internationales Recht	6
	Sozialrecht	6
	Vertiefung Sozialrecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Rechtsgeschichte	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht I	12
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Medienrecht	6
	Familienrecht	6
	Zivilrecht Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
	Vertiefung Strafrecht I	12
	Vertiefung Strafrecht II	6
Verwendbar für Studienbereich	Interdisziplinäres Modul (6 LP)	
Angebot aus Lehrinheit	Modultitel	LP
Rechtswissenschaften (FB 01)	Grundlagenmodul Öffentliches Recht	6
	Grundlagenmodul Zivilrecht	6
	Europarecht	6
	Medienrecht	6
	Verfassungsgeschichte	6
	Vertiefung Europarecht	6
	Internationales Recht	6
	Sozialrecht	6
	Vertiefung Internationales Recht	6
	Vertiefung Sozialrecht	6
	Rechtsgeschichte	6
	Vertiefung Gesellschaftsrecht II	6
	Medienrecht	6

	Familienrecht	6
	Zivilrecht Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Vertiefung Arbeitsrecht	6
	Grundlagenmodul Strafrecht	6
Politik (FB 03) (Studiengang B.A. Politikwissenschaft)	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6
Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)	Modul 1: Einführung in die Friedens- und Konfliktforschung	6
	Einführung in Theorien der Konfliktforschung	6
	Einführung in Formen der Konfliktregelung	6
Philosophie (FB 03) (Studiengang B.A. Philosophie)	Exportmodul 2: Geschichte der Philosophie A	6
	Exportmodul 4: Theoretische Philosophie A	6
	Exportmodul 6: Praktische Philosophie A	6
Profilmodul des FB 03	Profilmodul Aktuelle Diskussionen in den Gesellschaftswissenschaften und der Philosophie	6
Psychologie (FB 04) (Studiengang B.Sc. Psychologie)	Einführung in die Psychologie und deren Forschungsmethoden	6
Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) (Studiengang B.A. Orientwissenschaft)	Basismodul Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Basismodul Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	Basismodul Arabisch I	6
	Basismodul Arabisch II	6
	Aufbaumodul Arabische Kulturgeschichte	6
	Basismodul Persisch I	6
	Basismodul Persisch II	6
	Basismodul Persische Literatur und Kultur	6
	Basismodul Türkisch I	6
	Basismodul Türkisch II	6
	Basismodul Türkische Literatur und Kultur	6
Chemie (FB 15) (Studiengang B.Sc. Chemie)	Einführung in die Allgemeine- und Anorganische Chemie	6
Erziehungswissenschaft (FB 21) (B.A. Erziehungs- und Bildungswissenschaft)	Exp. BA 2: Grundfragen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	6
	Exp. BA 3: Pädagogische Theorie und Pädagogisches Handeln	6
	Exp. BA 5: Gesellschaftl., pol. und kult. Kontexte von Bildung und Erziehung	6
	Exp. BA 7: Einführung in die Sozial- und Rehabilitationspädagogik	6
	Exp. BA 8: Einführung in die Erwachsenenbildung/Außerschulische Jugendbildung	6
Europäische Studien	Europa-Modul (europäische Integration aus interdisziplinärer Sicht)	6
Sprachenzentrum Englisch ab dem Niveau B2 und aufbauend, alle anderen Sprachen nach Einstufung durch das Sprachenzentrum. Sprachkurse müssen innerhalb einer Sprache zu einem Modul mit 6 LP ergänzt werden.	Module des Sprachenzentrums	6

Anlage 4: Exportmodule

Die folgenden Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung	LP
Buchführung und Abschluss	6
Absatzwirtschaft	6
Entscheidung, Finanzierung und Investition	6
Grundlagen der Wirtschaftsinformatik	6
Jahresabschluss	6
Kosten- und Leistungsrechnung	6
Unternehmensführung	6
Mathematik	6
Deskriptive Statistik	6
Induktive Statistik	6
Quantitative Methoden	6
Business Intelligence	6
Controlling mit Kennzahlen	6
Grundlagen der Besteuerung	6
Internationale Wettbewerbsstrategie	6
Investition und Finanzierung unter Risiko	6
Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse	6
Logistik	6
Management Accounting	6
Marketing - Management und Instrumente	6
Strategische Managemententscheidungen	6
Strategische Problemlösung und Kommunikation	6
Technologie- und Innovationsmanagement	6
Praktikerveranstaltung	6